

BVGer F-151/2026 vom 19. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-151_2026

FR: TAF F-151/2026 du 19 janvier 2026

IT: TAF F-151/2026 del 19 gennaio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33

F-151/2026 Seite 4 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innerhalb 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39

E 4.5. m.w.H.).

E. 4

Die Beschwerdeführenden machen mit ihrem Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage geltend. Es ist daher strittig und zu prüfen, ob sich die Sachlage seit Erlass der ursprünglichen Verfügung am 23. September 2025 derart verändert hat, dass ein Rückkommen auf den Nichteintretensentscheid geboten erscheint.

F-151/2026 Seite 5

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung vom 11. Dezember 2025 zur Auffassung, es lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 23. September 2025 beseitigen könnten. In dieser Verfügung habe sie sich mit der Situation der Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr nach Deutschland sowie ihren Vorbringen der mangelnden Unterstützung ebendort auseinandergesetzt. Gleichermassen sei festgestellt worden, dass Deutschland ihrer Übernahme zugestimmt habe und das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen keine systemischen Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz (Dublin-III-VO) aufweisen würden. Sie könnten sich gestützt auf die Aufnahmerichtlinie an die Behörden wenden, um eine Unterkunft sowie sozialstaatliche wie auch medizinische Unterstützung zu erhalten. Sodann sei das Land ein Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem. Bei einer allfälligen Einschränkung der ihnen zustehenden Aufnahmebedingungen oder falls sie sich durch die Behörden ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlen sollten, könnten sie ihre Rechte auf dem Rechtsweg einfordern.

Ebenfalls hat sich das SEM im Nichteintretensentscheid vom 23. September 2025 mit den gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt. Diesbezüglich seien keine neuen medizinischen Unterlagen zu den Akten gereicht worden. Gemäss dem (Nennung Beweismittel) betreffend die Geburt des jüngeren Sohnes am (...) habe sich ausser (Nennung kurzzeitige gesundheitliche Beeinträchtigung) ein stets unauffälliger Wochenbettverlauf gezeigt. Dem Bericht sei sodann zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2 in Deutschland regelmässige Schwangerschaftskontrollen habe in Anspruch nehmen können. Sie wünsche psychologische Unterstützung und es würden wöchentliche Kontrollen bei der Mütter- und Väterberatung empfohlen. Dem Vorbringen einer in Deutschland verweigerten medizinischen Versorgung könne daher nicht gefolgt werden. Hinsichtlich der vorgebrachten Operation des ältesten Sohnes würden keine Unterlagen vorliegen. Deutschland verfüge über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und sei gemäss der Aufnahmerichtlinie verpflichtet, den Beschwerdeführenden die notwendige medizinische Versorgung zu gewähren. Es lägen keine Hinweise auf derart spezifische Behandlungen vor, die nur in der Schweiz durchgeführt werden könnten. Die medizinischen Probleme seien vorliegend nicht von einer derartigen

F-151/2026 Seite 6 Schwere, dass eine Überstellung nach Deutschland einen Verstoss gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz bedeuten würde. Hinsichtlich der

Suizidandrohung der Beschwerdeführerin 2 sei anzuführen, dass eine Überstellung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen vermöge, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreife, um die Umsetzung eines Suizids zu verhindern. Es liege daher in der Verantwortung der mit der Überstellung betrauten Behörden, im Rahmen der Vorbereitung die allenfalls notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Im Zusammenhang mit dem Kindeswohl sei darauf zu verweisen, dass Deutschland Signatarstaat des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) sei. Weder seien Hinweise auf unverzüglich behandlungsbedürftige Beeinträchtigungen der Kinder ersichtlich, die nicht auch in Deutschland behandelt werden könnten, noch sei bei einer Überstellung eine Trennung der Kinder von ihren Eltern zu befürchten. Darüber hinaus liege aufgrund der erst kurzen Aufenthaltsdauer hierzulande keine Verwundung der Kinder in der Schweiz vor. Zudem kenne auch Deutschland eine Schulpflicht, weshalb die Kinder dort eingeschult werden könnten.

E. 4.2

In ihrer Beschwerdeschrift sowie in ihrer Beschwerdeergänzung halten die Beschwerdeführenden zunächst an der bereits im Wiedererwägungsgesuch vorgebrachten Argumentation fest, wonach sie in Deutschland nicht die nötige medizinische Unterstützung erhalten hätten. Insbesondere sei die Schwere der Erkrankung ihres Sohnes C. _____ trotz ihrer zahlreichen Hinweise nicht erkannt respektive behandelt worden. Das wahre Ausmass des Risikos bleibender Schäden bei ihm habe erst durch die fachärztliche Betreuung in der Schweiz festgestellt werden können. Zudem sei derzeit eine Operation geplant (vgl. [Nennung Beweismittel]). Sodann habe sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 2 massiv verschlechtert, weshalb eine dringende medizinische Notwendigkeit für einen Verbleib in der Schweiz bestehe. Diesbezüglich werde auf den beigelegten (Nennung Beweismittel) verwiesen. Aufgrund der akuten Gefährdung des Kindeswohls und ihrer familiären Notsituation sei vom Selbsteintrittsrecht der Schweiz gemäss Art. 17 Dublin-III-VO Gebrauch zu machen und die Überstellung zu stoppen.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden vermögen mit ihren Vorbringen keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse aufzuzeigen, die die ursprüngliche Verfügung vom 23. September 2025 in Frage stellen könnten. Bereits im Rahmen des ordentlichen Dublin-Verfahrens hat sich die Vorinstanz in der erwähnten Verfügung mit dem medizinischen Sachverhalt der Beschwerdeführenden, der in Deutschland vorhandenen ausreichenden medizini-

F-151/2026 Seite 7 schen Infrastruktur und den dortigen Behandlungsmöglichkeiten auseinandergesetzt. Sodann hielt sie mit zutreffender Begründung fest, dass Deutschland gemäss Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Aufnahmerichtlinie) verpflichtet sei, den Beschwerdeführenden die erforderliche medizinische Versorgung, welche zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasse, zu gewähren. Es sind – entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht – keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Deutschland ihnen eine medizinische Behandlung verweigert hätte oder zukünftig verweigern würde. So war es der Beschwerdeführerin 2 während ihrer Schwangerschaft in Deutschland denn auch möglich, regelmässige Kontrollen in Anspruch zu nehmen (vgl. SEM act. 105 S. 2 oben). An dieser

Erkenntnis vermag auch das mit der Beschwerdeergänzung eingereichte persönliche, undatierte Schreiben der Beschwerdeführerin 2 an das (Nennung Institution) nichts zu ändern, worin unter anderem auf die schwierige persönliche Situation und die nicht ausreichende medizinische Versorgung hingewiesen wird, zumal dieses keinen Beleg dafür darstellt, dass die Behörden selbst grundlegendste medizinische Empfehlungen ignoriert hätten. Es ist angesichts der in Deutschland bestehenden ausreichenden medizinischen Infrastruktur nicht ersichtlich, weshalb es den Beschwerdeführenden verwehrt sein sollte, dort weitergehende notwendige medizinische Betreuung zu erhalten; dies insbesondere mit Blick auf die Weiterbehandlung des (Nennung Leiden) des Beschwerdeführers 3 oder der Psyche der Beschwerdeführerin 2, welche gemäss dem mit der Rechtsmitteleingabe eingereichten (Nennung Beweismittel) wegen (Nennung Grund) in Behandlung war und als Medikament (...) verordnet erhielt. Sie kann eine allfällig benötigte (Nennung Therapie) ohne Weiteres in Deutschland in Anspruch nehmen. Auch vermögen die Beschwerdeführenden nicht darzulegen, weshalb eine Überstellung nach Deutschland den spezialisierten Heilungsprozess des Beschwerdeführers 3 in der Schweiz unterbrechen und das Risiko einer dauerhaften (Nennung Leiden) massiv erhöhen würde.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass Suiziddrohungen für sich alleine den Vollzug einer Wegweisung nicht in Frage stellen können, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Drohung getroffen werden (vgl. statt vieler Urteil E-1307/2025 vom 13. März 2025 E. 7.2.5 m.H.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt Suizidalität für sich allein kein Vollzugshindernis dar (vgl. Urteile des BGer 2C_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2 oder 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1). Allfälligen suizidalen Tendenzen der Beschwerdeführerin 2 ist im Hinblick auf

F-151/2026 Seite 8 einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch die Vollzugsbehörden mittels geeigneter medizinischer Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken.

Wie ebenfalls bereits vom SEM dargelegt, steht Art. 3 Abs. 1 KRK einer Überstellung nach Deutschland nicht entgegen: Die Kinder sind aufgrund ihres Alters beziehungsweise noch relativ stark auf ihre Eltern fixiert und angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz hier nicht verwurzelt. Bei einer Wegweisung ist das grundlegende Bedürfnis von Kindern zu berücksichtigen, in möglichst engem Kontakt mit ihren Eltern aufwachsen zu können. Den Akten sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass in Deutschland die Gefahr bestanden hätte (während des vorherigen Aufenthalts) oder künftig bestehen könnte, die Kinder würden von ihren Eltern getrennt.

E. 4.4

Das SEM kam daher insgesamt zu Recht zum Schluss, dass keine Gründe für einen Selbsteintritt der Schweiz gemäss Art. 17 Dublin-III-VO und die Prüfung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden hierzulande vorliegen würden. Die Beschwerdeführenden vermögen mit ihren Ausführungen auf Wiedererwägungsstufe insgesamt keine Gründe darzulegen, die im heutigen Zeitpunkt zu einer anderen Einschätzung führen müssten. Zusammenfassend ist auf Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungssuchs schliessen.

E. 5

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kein Anlass besteht, die Verfügung vom 23. September 2025 wiedererwägungsweise aufzuheben. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch vom 2. Dezember 2025 zu Recht abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar

F-151/2026 Seite 9 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

F-151/2026 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.